



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 18. Mai 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Juni 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Februar 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Ehrenmitglieder, Ehrenbürger oder Ehrenbürgerinnen,
Ehrensensoren oder Ehrensensoreninnen;
Universitätsdozenten oder Universitätsdozentinnen ehrenhalber

(1) Die Universität kann durch Beschluss des Senats an Persönlichkeiten, die sich, ohne Mitglied der Universität zu sein, den Anliegen der Universität in außergewöhnlicher Weise verbunden gezeigt haben und berechtigten Grund zu der Annahme bieten, die Universität auch zukünftig im gleichen Umfang aktiv zu unterstützen, die Würde "Ehrenmitglied" verleihen.

(2) Die Universität kann durch Beschluss des Senats an Persönlichkeiten, die sich, ohne Mitglied der Universität zu sein, den Anliegen der Universität in herausragender Weise verbunden gezeigt und hierdurch am Erhalt oder Ausbau der Universität in nachhaltiger Weise beigetragen haben, die Würde "Ehrenbürger" oder "Ehrenbürgerin" verleihen.

(3) Die Universität kann durch Beschluss des Senats an Persönlichkeiten, die sich, ohne Mitglied der Universität zu sein, aufgrund ihres langjährigen, weit überdurchschnittlichen und nachhaltigen politischen Engagements oder ihrer erheblichen gesellschaftlich-öffentlichen Unterstützung um die Universität verdient gemacht haben, die Würde "Ehrensensoren" oder "Ehrensensorenin" verleihen.

(4) ¹Der Präsident oder die Präsidentin kann auf Vorschlag der Fakultäten verdiente Lehrbeauftragte, die regelmäßig und über mindestens sechs Jahre erfolgreich Lehrveranstaltungen an der LMU durchgeführt haben, zu Universitätsdozenten oder zu Universitätsdozentinnen ehrenhalber bestellen. ²Mit der Bestellung wird die Bezeichnung „Universitätsdozent ehrenhalber“ (Univ.-Doz.E.h.) oder „Universitätsdozentin ehrenhalber“ (Univ.-Doz.E.h.) verliehen. ³Die Universitätsdozenten oder Universitätsdozentinnen ehrenhalber werden als solche nicht Mitglieder der LMU.

(5) Das Verfahren zur Verleihung eines Ehrentitels gemäß Abs. 1 bis 4 ist in einer vom Senat verabschiedeten Ordnung geregelt.

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„²Es setzt sich zusammen aus

1. dem Präsidenten oder der Präsidentin,
2. fünf weiteren gewählten Mitgliedern (Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen).“

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Eines der Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2 gehört der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an, ist hauptberuflich tätig und für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständig.“

c) In Abs. 4 werden die Worte „weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung“ durch die Worte „Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen mit Ausnahme des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin gemäß Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Möglichkeit der Wiederwahl ist nicht begrenzt.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Im Benehmen mit den Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen bestimmt der Präsident oder die Präsidentin seine oder ihre ständige Vertretung und legt fest, durch wen und in welcher Reihenfolge er oder sie darüber hinaus bei Verhinderung vertreten wird. ³Der Präsident oder die Präsidentin ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 entfallen.

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen

(1) ¹Die fünf Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen werden vom Hochschulrat auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin gewählt und diesem oder dieser zur Bestellung vorgeschlagen. ²Der Vorschlag für die Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen mit Ausnahme des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung äußert sich auch zu den Geschäftsbereichen und zur Hauptberuflichkeit der künftigen Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen. ³Art. 21 Abs. 9 BayHSchG bleibt unberührt. ⁴Im Falle der beabsichtigten Wiederwahl des amtierenden Vizepräsidenten oder der amtierenden Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung trifft der Präsident oder die Präsidentin zusammen mit dem Wahlvorschlag auch eine Aussage zur Dauer der Amtszeit des Kandidaten oder der Kandidatin.

(2) ¹Mit Ausnahme des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 werden mindestens drei der weiteren Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Universität gewählt, ein Mitglied kann aus dem Kreis der sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHSchPG) gewählt werden. ²Die Amtszeit beträgt drei Jahre einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird; die Möglichkeit der Wiederwahl ist nicht begrenzt.

(3) ¹Der oder die für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige hauptberufliche Vizepräsident oder Vizepräsidentin gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 nimmt sämtliche Aufgaben und Befugnisse wahr, die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz oder anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften dem Kanzler oder der Kanzlerin zugewiesen sind. ²Er oder sie muss eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie eine mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit insbesondere in der Verwaltung oder Wirtschaft nachweisen. ³Das Amt wird spätestens sechs Monate vor dem Wahltermin öffentlich ausgeschrieben. ⁴Die Amtszeit beträgt drei Jahre; die Möglichkeit der Wiederwahl ist nicht begrenzt. ⁵Soll der amtierende Vizepräsident oder die amtierende Vizepräsidentin zur Wiederwahl vorgeschlagen werden, kann eine Ausschreibung unterbleiben. ⁶Die weiteren Amtszeiten betragen jeweils drei bis sechs Jahre. ⁷Mit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin wird ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. ⁸Wird mit einer an der LMU in einem

Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Freistaat Bayern tätigen Person ein Dienstverhältnis nach Satz 7 begründet, gilt sie als für die Dauer des Bestehens des Dienstverhältnisses ohne Dienstbezüge beurlaubt. ⁹Für die Vertretung des oder der für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständigen Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin gilt Art. 23 Abs. 4 BayHSchG entsprechend; auch der Vertreter oder die Vertreterin gehört der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an und ist hauptberuflich tätig.

(4) ¹Die weiteren Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen erledigen im Rahmen der ihnen übertragenen Geschäftsbereiche die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. ²Hierbei werden sie von dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung unterstützt; der entsprechend anwendbare Art. 23 Abs. 3 BayHSchG bleibt unberührt. ³Das Nähere kann die Geschäftsordnung nach § 8 Abs. 5 Satz 4 regeln.

(5) ¹Die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen können aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Hochschulrats abgewählt werden. ²Im Fall einer Abwahl eines oder einer hauptberuflich tätigen Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin ist dessen oder deren Dienstvertrag zu kündigen.“

5. Die Überschrift nach § 10 wird wie folgt gefasst:

„2. Wahl der Mitglieder der Hochschulleitung“.

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Wahltermine

(1) ¹Die Wahl der Mitglieder der Hochschulleitung soll spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit stattfinden. ²Der jeweilige Termin für die Wahl sowie vorsorglich für eine im Falle des § 14 Abs. 3 Satz 2 erforderlich werdende zweite Sitzung des Hochschulrats werden vom Wahlvorstand für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie für die Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung mindestens sieben Monate vor der Wahl, für die Wahl der weiteren Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen mindestens sechs Wochen vor der Wahl festgelegt. ³Die Wahltermine werden den Mitgliedern des Hochschulrats von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Wahlvorstands unverzüglich schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen mit Ausnahme des oder der für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständigen Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin soll im Falle des § 8 Abs. 4 binnen drei Monaten nach der Annahme der Wahl durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin durchgeführt werden.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Kanzler oder der Kanzlerin“ durch die Worte „oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Hochschulrats“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und für das professorale Mitglied nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist vom Senat gleichzeitig jeweils ein Ersatzmitglied zu bestellen.“

8. Die Überschrift vor § 18 wird wie folgt gefasst:

„b) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung“.

9. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18
Erstellung des Wahlvorschlags

(1) ¹Das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin wird spätestens sechs Monate vor dem Wahltermin öffentlich ausgeschrieben. ²Satz 1 gilt für die Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung entsprechend, soweit nicht die Ausschreibung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 unterbleibt.

(2) ¹Für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin erstellen die Vorsitzenden des Hochschulrats und des Senats spätestens drei Wochen vor der Wahl einen Wahlvorschlag. ²Grundlage des gemeinsamen Wahlvorschlags sind neben den Bewerbungen die nach dem Ergebnis der Ausschreibung von den Dekanen und Dekaninnen sowie den Mitgliedern des Hochschulrats eingereichten Vorschläge.

(3) Für die Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung erstellt – bei vorheriger Ausschreibung auf der Grundlage der Bewerbungen – der Präsident oder die Präsidentin spätestens drei Wochen vor der Wahl einen Wahlvorschlag.“

10. Die Überschrift zu § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20
Annahme und Ablehnung der Wahl; Nachwahl; Neuwahl“.

11. In § 20 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Scheidet der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung vorzeitig aus dem Amt aus, wird gemäß §§ 18 bis 20 neu gewählt.“

12. Die Überschrift vor § 21 wird wie folgt gefasst:

„c) Wahl der weiteren Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen“.

13. In § 21 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 10 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „§ 10 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

14. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds nach Satz 1 Nrn. 3 bis 5 ist das jeweilige Ersatzmitglied berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

15. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „§ 55 Abs. 5“ werden durch die Worte „§ 56a Abs. 1“ ersetzt.

bb) Die Worte „Vertreter oder Vertreterinnen“ werden durch die Worte „Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „a) bis d)“ durch die Worte „a) bis c)“ ersetzt.

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. beschließt er unter Beteiligung des Hochschulrats (§ 26 Abs. 4 Sätze 2 und 3) über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,“

bb) In Nr. 7 werden die Worte „Anhang 2“ durch das Wort „Anhang“ ersetzt.

16. § 26 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Der Hochschulrat berät und unterstützt die Hochschulleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. ²Der Hochschulrat erhält im Zusammenhang mit der Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Vorfeld Gelegenheit, in strategischer Hinsicht Stellung zu nehmen. ³Zu diesem Zweck legt die Hochschulleitung dem Hochschulrat mindestens einmal im Semester eine Aufstellung der einzuführenden, zu ändernden und aufzuhebenden Studiengänge vor. ⁴Darüber hinaus obliegen dem Hochschulrat die Aufgaben gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8 bis 10 und 12 sowie Satz 2 BayHSchG. ⁵Gemäß Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayHSchG prüft er oder ein von ihm eingesetzter Ausschuss nach Rechnungslegung der Hochschulleitung die Ausführung des Körperschaftshaushalts und erteilt die Entlastung. ⁶Der Hochschulrat tagt mindestens zweimal im Semester.“

17. In § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 werden die Worte „Kanzler oder die Kanzlerin“ durch die Worte „Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung“ ersetzt.

18. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bis zu zwei wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,“

19. In § 30 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Im Falle der Verhinderung des Mitglieds nach Satz 1 Nr. 3 ist das Ersatzmitglied berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.“

20. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Fakultätsrat kann beschließen, dass für eine bestimmte Amtszeit der Dekan oder die Dekanin hauptberuflich tätig ist. ²Dabei kann er zugleich beschließen, dass abweichend von Abs. 1 Satz 1 für eine bestimmte Amtszeit als Dekan oder Dekanin auch wählbar ist, wer nicht Mitglied der Fakultät bzw. der Universität ist; der Kandidat oder die Kandidatin muss eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lassen, dass er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. ³Die Amtszeit beträgt sechs Semester; die Möglichkeit der Wiederwahl ist nicht begrenzt. ⁴Art. 22 Abs. 3 BayHSchG gilt entsprechend.“

b) In Abs. 3 werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „Satz 2“ angefügt.

c) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „im Falle des Abs. 2 Satz 5“ durch die Worte „im Falle des Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

d) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „im Falle des Abs. 2 Satz 5“ durch die Worte „im Falle des Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

e) In Abs. 8 Satz 3 werden die Worte „im Falle des Abs. 2 Satz 5“ durch die Worte „im Falle des Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

f) In Abs. 10 Satz 4 Halbsatz 1 werden die Worte „(Abs. 2 Satz 5)“ durch die Worte „(Abs. 2 Satz 2)“ ersetzt.

21. In § 38 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Geschäftsstellenleiter oder die Geschäftsstellenleiterin des Dekanats“ durch die Worte „Fakultätsgeschäftsführer oder die Fakultätsgeschäftsführerin“ ersetzt.

22. § 46 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz wird Satz 1.

b) Im neuen Satz 1 werden die Worte „vom Konvent der Fachschaften bestellten“ gestrichen.

c) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Die weiblichen Studierenden in der Konferenz der Frauenbeauftragten sowie jeweils eine Stellvertreterin werden durch den Konvent der Fachschaften bestellt.“

23. Die Überschrift zu § 48 erhält folgende Fassung:

„Konfliktbeauftragte für Professoren und Professorinnen sowie für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“.

24. Nach § 48 wird folgender neuer § 48a eingefügt:

„§ 48a

Konfliktbeauftragter oder Konfliktbeauftragte für Studierende

(1) ¹Der Senat bestellt einen Professor oder eine Professorin als Konfliktbeauftragten oder Konfliktbeauftragte für Studierende sowie einen hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter oder eine hauptberuflich tätige wissenschaftliche Mitarbeiterin als Stellvertreter oder Stellvertreterin. ²Die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat sollen Vorschläge unterbreiten.

(2) Der oder die Konfliktbeauftragte berät und unterstützt Studierende, die eine Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte insbesondere durch diskriminierendes Verhalten aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität durch Mitglieder der LMU geltend machen.

(3) § 48 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.“

25. § 50 wird wie folgt geändert:

a) § 50 Abs. 3 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Abs. 4 bis 8 werden Abs. 3 bis 7.

c) Im neuen Abs. 3 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Satz 2 gilt für die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Senat und im Hochschulrat entsprechend.“

26. In § 51 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Anhang 2“ durch das Wort „Anhang“ ersetzt.

27. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Anhang 2“ durch das Wort „Anhang“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „Vertreter und Vertreterinnen“ die Worte „sowie der Stellvertreter und Stellvertreterinnen“ eingefügt.

28. In § 54 Abs. 5 Satz 6 werden nach den Worten „des Dekans oder der Dekanin“ die Worte „nach Möglichkeit im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Fakultätskonvents“ eingefügt.

29. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 entfällt.

b) Die bisherigen Abs. 6 bis 9 werden Abs. 5 bis 8.

30. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.

bb) Es wird folgender zweiter Halbsatz angefügt:

„die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen können auch aus dem Kreis der gewählten Stellvertreter und Stellvertreterinnen nach § 52 Abs. 3 gewählt werden.“

cc) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Für die Wahl bestellt er oder sie auf Vorschlag des oder der amtierenden Vorsitzenden des Konvents der Fachschaften aus dem Kreis der immatrikulierten Studierenden der LMU zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen und einen Protokollführer oder eine Protokollführerin, der oder die über die Wahl eine Niederschrift führt; die zu bestellenden Beisitzer oder Beisitzerinnen sowie der zu bestellende Protokollführer oder die zu bestellende Protokollführerin sind dem Präsidenten oder der Präsidentin vor Beginn der Sitzung zu benennen.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die konstituierende Sitzung des Konvents der Fachschaften findet in den Jahren, in denen die allgemeinen Hochschulwahlen stattfinden, so rechtzeitig statt, dass die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat zu dessen konstituierender Sitzung, in den übrigen Jahren so, dass sie zur ersten Sitzung des Senats in der Vorlesungszeit des Wintersemesters geladen werden können.“

c) Die bisherigen Abs. 2 bis 7 werden Abs. 3 bis 8.

d) Der neue Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „ist“ am Satzende durch das Wort „sind“ ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Ein Mitglied kann sich durch einen gemeldeten Stellvertreter oder eine gemeldete Stellvertreterin nach § 52 Abs. 4 Satz 1 vertreten lassen.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

e) Im neuen Abs. 7 Satz 1 werden nach den Worten „seiner Stimmen“ die Worte „und der ihm angehörenden Fachschaftsvertretungen“ eingefügt.

31. Nach § 56 wird folgender neuer § 56a eingefügt:

„§ 56a

Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Senat

(1) ¹Der Konvent der Fachschaften wählt in seiner konstituierenden Sitzung im Anschluss an die Wahl des oder der Vorsitzenden sowie seiner oder ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen in getrennten Wahlgängen aus dem Kreise der Studierendenvertreter und Studierendenvertreterinnen der Fachschaften im Sinne des § 51 Abs. 1 die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d) sowie zwei Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen, die zugleich berechtigt sind, an den Sitzungen des Senats als Gäste teilzunehmen (§ 25 Abs. 1 Satz 3). ²Der oder die Vorsitzende des Konvents der Fachschaften meldet unverzüglich nach der Wahl Name, Matrikelnummer und Anschrift der Gewählten dem Vorzimmer des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung, damit von dort im Auftrag des oder der Vorsitzenden des Senats die Ladungen für die konstituierende Sitzung des Senats rechtzeitig versandt werden können. ³Wurde nicht mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden in den Senat gewählt, bestellt die Hochschulleitung auf Vorschlag des oder der amtierenden Vorsitzenden des Konvents der Fachschaften einen vorläufigen Vertreter oder eine vorläufige Vertreterin. ⁴Wird in einer erneuten Wahl im Konvent der Fachschaften abermals kein Vertreter oder keine Vertreterin gewählt, verbleibt der vorläufige Vertreter oder die vorläufige Vertreterin für den Rest der Amtszeit Mitglied des Senats.

(2) § 56 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin der oder die Vorsitzende des Konvents der Fachschaften tritt.

(3) Scheidet ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden aus dem Senat aus und rückt aus diesem Grund ein Ersatzvertreter oder eine Ersatzvertreterin in den Senat nach, so wählt der Konvent der Fachschaften für den Rest der Amtszeit einen Ersatzvertreter oder eine Ersatzvertreterin nach; Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) ¹Der Konvent der Fachschaften kann einen Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden im Senat und einen Ersatzvertreter oder eine Ersatzvertreterin aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Stimmen und der ihm angehörenden Fachschaftsvertretungen abwählen. ²§ 51 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.“

32. § 57 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Wahl findet unmittelbar im Anschluss an die Wahl der Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat und deren Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen statt.“

33. In § 71 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Kanzlers oder der Kanzlerin“ durch die Worte „Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung“ ersetzt.

34. Der Anhang 1 zur Grundordnung entfällt.

35. Der Anhang 2 zur Grundordnung wird zum Anhang zur Grundordnung.

§ 2

§ 56a sowie die Änderungen in § 25 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, in § 50, in § 55 Abs. 5 und in § 57 Abs. 1 Satz 3 treten mit Wirkung zum Sommersemester 2010, die übrigen Regelungen treten am 01.05.2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Februar 2009 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 22. April 2009, Nr. C2-H2311.LMU-9d/6254.

München, den 18. Mai 2009

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 19. Mai 2009 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 19. Mai 2009 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Mai 2009.